

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland
nach § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG vom 09. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle
Antragsteller/in:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Unternehmensnummer

Eingangsstempel der Kreisstelle

HINWEIS:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Genehmigung beantragt wird, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Unternehmensnummer

E-Mail

Telefon

Mobil

Telefax

Vertretungsberechtigte/r:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte eine entsprechende Vollmachtserklärung beifügen. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, der antragstellenden Person eine Vollmacht zu erteilen.

Lfd. Nr. des Antrages/der Anzeige auf Umwandlung: _____

Ich beantrage für die unten aufgeführten Flächen eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG. Sowohl die umzuwandelnden als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen liegen innerhalb derselben Region* und sind dem Sammelantrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des folgenden Jahres entnommen:

(zuletzt eingereichtes Flächenverzeichnis)

Darin nicht enthaltene Flächen sind in der Spalte „Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.“ der nachfolgenden Tabellen mit dem Zusatz „neu“ gekennzeichnet.

1. Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	Region	Neue Nutzung der Fläche	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
							Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							
Gesamtfläche umzuwandelndes Dauergrünland (ha):						<input type="checkbox"/>	Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt	

Neue Nutzung der Fläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

AL = Ackerland, **DK** = Dauerkultur, **Nicht-LF** = nichtlandwirtschaftliche Nutzung, **S** = Sonstige

* Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.

Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland erfolgt (Ersatzflächen):

Wichtig: Die Umwandlungs- und Ersatzflächen eines Antrages müssen innerhalb derselben Region liegen. Ggf. ist der Antrag in mehrere Anträge zu teilen. Des Weiteren müssen die Ersatzflächen in einem Betrieb liegen, der den Greening-Verpflichtungen unterliegt.

Unternehmer- nummer (falls Ersatz- flächen nicht im eigenen Betrieb bewirtschaftet werden)	Lfd. Nr. Feld- block im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag- Nr.	Teil- schlag	Bis- herige Nutzung (Nutzart- code)	Neuanlage Dauer- grünland (ha)	Region	Fläche E = Eigen- tum P = Pacht	Bearbeitungs- vermerk der Kreisstelle	
									Fläche geprüft (Ja/ Nein)	Teil- schlag- skizzen vor- handen (Ja/ Nein)
		DENWLI								
		DENWLI								
		DENWLI								
		DENWLI								
Gesamtfläche Neuanlage Dauergrünland (ha):							<input type="checkbox"/> Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt			

Bei Pachtflächen:

- Der Eigentümer der Ersatzflächen wurde von mir über die beantragte Neuanlage von Dauergrünland informiert. Die Einverständniserklärungen des Eigentümers sind dem Antrag als Anlage beigefügt.

Bei Flächen, die von einem anderen Betriebsinhaber bewirtschaftet werden:

- Der Betriebsinhaber wurde von mir über den beantragten Status der Flächen informiert und stimmt diesem zu. Dessen Einverständniserklärung und ggf. die Einverständniserklärung des Eigentümers ist dem Antrag als Anlage beigefügt.

Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

3. Flächen, für die eine Umwandlung von Dauergrünland beantragt wird, ohne dass eine Ersatzfläche angelegt wird (gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG) oder Flächen, die zur Grünlanderneuerung umgepflügt werden und bei der die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche erfolgt:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	Ausnahmegrund Angabe a/b/c/d/e/f (s. unten)	Neue Nutzung der Fläche	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
							Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlagsskizzen Vorhanden (Ja/Nein)
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							
Gesamtfläche umzuwandelndes Dauergrünland (ha):					<input type="checkbox"/>	Weitere Flächen in Anlage A aufgeführt		

Ausnahmegrund bei Umwandlung ohne Ersatzfläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

a = bestimmte AUM-Flächen

b = ab dem Jahr 2015 neu entstandenes Dauergrünland

c = öffentliches Interesse

d = unzumutbare Härte,

e = Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z.B. Stallbau, Aufforstung, Anlage einer Weihnachtsbaumkultur) umgewandelt werden soll

f = Pflegeumbruch

Hinweis: Die entsprechenden Begründungen und Nachweise (z. B. Kopien der Zuwendungsbescheide) sind dem Antrag beizufügen.

Neue Nutzung der Fläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

AL = Ackerland, **DK** = Dauerkultur, **Nicht-LF** = nichtlandwirtschaftliche Nutzung, **DGL** = Dauergrünland (nach Pflug), **S** = Sonstige

Antragsteller/in

Name, Vorname

Unternehmensnummer

Erklärungen

1. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Anlagen) sind nach bestem Wissen vollständig und richtig.
2. Ich bewirtschafte die in den Abschnitten 1 bzw. 3 genannten Flächen selbst.
3. Ich verpflichte mich, jeden nachfolgenden Besitzer und Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange die Ersatzfläche aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden muss.
4. Mir ist bekannt, dass mit der Maßnahme erst nach Genehmigung der Umwandlung begonnen werden darf.
5. Ich erkläre, dass die Ersatzflächen, auf denen Dauergrünland neu angelegt wird, mindestens gleich groß sind wie die umzubrechenden Flächen.
6. Mir ist bekannt, dass Landschaftselemente, die zu einer umzubrechenden Dauergrünlandfläche gehören, nicht beseitigt werden dürfen.
7. Die umzuwandelnden Dauergrünlandflächen und das neu anzulegende Dauergrünland (Ersatzflächen) liegen innerhalb derselben Region.
8. Mir ist bekannt, dass der Fremdbewirtschafter am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greening-Verpflichtungen unterliegen muss.
9. Mir ist bekannt, dass die Ersatzflächen ab dem Zeitpunkt der Umwandlung mindestens fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland genutzt werden müssen. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein und dementsprechend auch nicht gepflügt werden. Dieses kann jederzeit durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als zuständige Behörde überprüft werden.
10. Mir ist bekannt, dass Umwandlungsverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Naturschutz-, Wasserschutzrecht) unberührt bleiben. Hierzu zählen z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete nach §§ 83, 84 LWG, Gewässerrandstreifen nach § 31 LWG, Besorgnisgrundsatz nach §§ 6, 32, 48 WHG, Verschlechterungsgebot nach § 47 WHG sowie sonstige Schutzgebiete. Entsprechende Bestätigungen sind diesem Antrag beigelegt.
11. Mir ist bekannt, dass zur Überwachung des Umwandlungsverbots von Dauergrünland Kontrollen durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als zuständige Behörde durchgeführt werden.
12. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Umwandlungsverbot und gegen die Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung Greening-relevant sind und somit Kürzungen bzw. Sanktionen der Greeningprämie sowie ggf. der Zahlungen für bestimmte weitere flächenbezogene Maßnahmen nach sich ziehen können und dass ich ggf. zur Wiederansaat der umgebrochenen Flächen verpflichtet werden kann.
13. Ich bin damit einverstanden, dass die Daten dieses Antrages zwischen den zuständigen Behörden der Agrar- und Umweltverwaltung (insbesondere der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden) zur Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Umwandlung aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgetauscht werden.
14. Ich bin damit einverstanden, dass die Angaben im und zum Antrag an die für die Cross Compliance-Regelungen und -Kontrollen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können.
15. Ich werde die sich auf diesen Antrag beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Entscheidung über diesen Antrag.
16. Mir ist bekannt, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen zur Genehmigung einer Dauergrünlandumwandlung dienen und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.
17. Ich bin damit einverstanden, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Genehmigung der beantragten Flächenumwandlung erforderlich sind, angefordert werden können. Des Weiteren kann die zuständige Behörde die ihr im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und anderer Förderungsanträge vorliegenden Unterlagen zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen.
18. Ich bin damit einverstanden, dass die Angaben zur Person zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können, andernfalls wäre dieser Antrag nicht zu bearbeiten.

Anlagen:

- Ausdrucke der Teilschlagskizzen (Feldblockkarten), in denen die Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird und die Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen werden soll, eindeutig eingezeichnet sind.
- Blatt/Blätter mit weiteren Flächen (Vordruck Anlage A)
- Einverständniserklärung des Eigentümers/Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland (Vordruck Anlage B)
- Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden (Vordruck Anlage C)
- Nachweise bei Umwandlung von Dauergrünlandflächen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 und Satz 4 Nr. 2 DirektZahlDurchfG (bestimmte AUM-Flächen, Überführung in nichtlandwirtschaftliche Fläche)
- Ausführliche schriftliche Begründung (öffentliches Interesse, Härtefall)
- Ggf. Vollmachtserklärung des Vertretungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller

**Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland
bzw. Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland ohne Anlage Ersatzfläche
Anlage A – Weitere Flächen**

Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

Zu 1.) Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	Region	Neue Nutzung der Fläche	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
							Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
Übertrag Umwandlungsflächen (ha):								
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							
Gesamtfläche umzuwandelndes Dauergrünland (ha):								

Neue Nutzung der Fläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

AL = Ackerland, **DK** = Dauerkultur, **Nicht-LF** = nichtlandwirtschaftliche Nutzung, **S** = Sonstige

Zu 2.) Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen wird (Ersatzflächen):

Wichtig: Die Umwandlungs- und Ersatzflächen eines Antrages müssen innerhalb derselben Region liegen. Ggf. ist der Antrag in mehrere Anträge zu teilen. Des Weiteren müssen die Ersatzflächen in einem Betrieb liegen, der den Greening-Verpflichtungen unterliegt.

Unternehmensnummer (falls Ersatzflächen nicht im eigenen Betrieb bewirtschaftet werden)	Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Bisherige Nutzung (Nutzart-code)	Neuanlage Dauergrünland (ha)	Region	Fläche E = Eigentum P = Pacht	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
									Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlag-skizzen vorhanden (Ja/Nein)
Übertrag Ersatzflächen (ha):										
		DENWLI								
		DENWLI								
		DENWLI								
		DENWL								
Gesamtfläche Neuanlage Dauergrünland (ha):										

Zu 3.) Flächen, für die eine Umwandlung von Dauergrünland beantragt wird, ohne dass eine Ersatzfläche angelegt wird (gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG) oder Flächen, die zur Grünlanderneuerung umgepflügt werden und bei der die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche erfolgt:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)	Ausnahmegrund Angabe a/b/c/d/e (s. unten)	Neue Nutzung der Fläche	Bearbeitungsvermerk der Kreisstelle	
							Fläche geprüft (Ja/Nein)	Teilschlagskizzen Vorhanden (Ja/Nein)
Übertrag Umwandlungsflächen (ha):								
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWL							
Gesamtfläche umzuwandelndes Dauergrünland (ha):					<input type="checkbox"/>	Weitere Flächen auf dem Beiblatt aufgeführt		

Ausnahmegrund bei Umwandlung ohne Ersatzfläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

a = bestimmte AUM-Flächen

b = ab dem Jahr 2015 neu entstandenes Dauergrünland

c = öffentliches Interesse

d = unzumutbare Härte,

e = Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z.B. Stallbau, Aufforstung, Anlage einer Weihnachtsbaumkultur) umgewandelt werden soll

f = Pflegeumbruch

Hinweis: Die entsprechenden Begründungen und Nachweise (z. B. Kopien der Zuwendungsbescheide) sind dem Antrag beizufügen.

Neue Nutzung der Fläche: (Code ist in obiger Aufstellung bitte anzugeben)

AL = Ackerland, **DK** = Dauerkultur, **Nicht-LF** = nichtlandwirtschaftliche Nutzung, **DGL** = Dauergrünland (nach Pflug), **S** = Sonstige

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland
Anlage B – Erklärungen des Eigentümers
bzw. des Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland

Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

a) Einverständniserklärung des Eigentümers über die Neuanlage von Dauergrünland:

Name	
Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	

Betroffene Flächen:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Neuanlage Dauergrünland (ha)
	DENWLI			
	DENWLI			
	DENWLI			
	DENWLI			

b) Einverständniserklärung des Fremdbewirtschafters über die Neuanlage von Dauergrünland (Ersatzflächen werden von einem anderen Betriebsinhaber angelegt):

Fremdbewirtschafters der nachfolgend aufgeführten Flächen:

Unternehmensnummer	
Name, Vorname	

Betroffene Flächen:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Neuanlage Dauergrünland (ha)
	DENWLI			
	DENWLI			
	DENWLI			
	DENWLI			

Erklärungen des Eigentümers:

- Ich bin Eigentümer der unter a) aufgeführten Flächen.
- Ich bin mit der Neuanlage von Dauergrünland im Rahmen der Genehmigung des Antrages auf Grünlandumwandlung gemäß den Bestimmungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) auf den oben aufgeführten Flächen einverstanden.
- Mir ist bekannt, dass diese Eigentumsflächen nach Genehmigung des Antrages auf Grünlandumwandlung künftig den Bestimmungen zum Dauergrünlanderhalt gemäß den einschlägigen EU-rechtlichen Vorschriften unterliegen und als solche ab dem Zeitpunkt der Umwandlung mindestens fünf aufeinander folgende Jahre zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden müssen. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.
- Zusätzlich verpflichte ich mich im Falle des Wechsels des Besitzes oder Eigentums an einer betroffenen Fläche jeden nachfolgenden Besitzer und Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange die neuen Dauergrünlandflächen den EU-rechtlichen Vorgaben unterliegen.

Erklärungen des Fremdbewirtschafters:

- Ich werde die Neuanlage von Dauergrünland auf den unter b) aufgeführten Flächen bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen (15. Mai) vornehmen.
- Mir ist bekannt, dass die Flächen, auf denen ich die Neuanlage von Dauergrünland vornehmen werde, nach Genehmigung des Antrages auf Grünlandumwandlung künftig den Bestimmungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) unterliegen und als solche ab dem Zeitpunkt der Umwandlung mindestens fünf aufeinander folgende Jahre zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden müssen. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.
- Ich erkläre, dass ich in Bezug auf die genannten Flächen den Greening-Verpflichtungen nach Titel III Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 unterliege und diese einzuhalten habe.² Das bedeutet, dass ich am auf die Genehmigung folgenden 15. Mai einen Antrag auf Direktzahlungen oder Agrarumweltmaßnahmen gestellt habe, kein Kleinerzeuger bin und mein Betrieb auch kein Betrieb des ökologischen Landbaus ist, sofern die Ersatzfläche nicht zu einem nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschafteten Betriebsteil gehört oder ich auf die Befreiung von den Greening-Auflagen verzichtet habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers/Fremdbewirtschafters

² Maßgeblich ist der auf die Genehmigung folgende Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen.

Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland
Anlage C – Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden
 gemäß § 16 Abs. 3 Satz 5 DirektZahlDurchfG vom 09. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist

Antragsteller/in

Name, Vorname		Unternehmensnummer	
Straße, Nr.		Telefon	
PLZ, Ort		E-Mail	
Mobil		Telefax	

Hinweise für den Antragsteller:

Die Zustimmung der zuständigen Kreisordnungsbehörden stellt noch keine Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland dar!
 Gemäß § 31 Abs. 3 LNatSchG NRW dürfen Ersatzflächen im förderrechtlichen Sinn (§16 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 DirektZahlDurchfG) **nicht** auf Flächen angelegt werden, die Kompensationsflächen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind.

Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden*)

1. Fläche(n), für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird:

Für die nachfolgend aufgeführte(n) Fläche(n)

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teil-schlag	Gemar-kung	Flur	Flur-stück	Umzuwandelndes Dauergrünland (ha)
	DENWLI						
	DENWLI						
	DENWLI						

a) besteht aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasserrechts

- kein Verbot des Umwandelns/Pflügens von Dauergrünland
- ein Umwandlungs-/Pflugverbot aufgrund folgender Regelung(en): _____

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel zuständige Kreisordnungsbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

b) besteht aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutzrechts

- kein Verbot des Umwandelns/Pflügens von Dauergrünland¹
- eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 LNatSchG NRW
- ein Umwandlungs-/Pflugverbot aufgrund folgender Regelung(en): _____

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel zuständige Kreisordnungsbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

¹ Dies trifft insbesondere zu, wenn es sich um kein Dauergrünland im Sinne § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW handelt oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 LNatSchG NRW vorliegen.

2. Flächen, auf denen die Neuanlage von Dauergrünland erfolgt (Ersatzflächen):

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz. aus Tab. S. 1: ____, ____, ____

-> Ausnahme von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche:

- ➔ nach 01.01.2015 entstandenes Dauergrünland
- ➔ Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden soll
- ➔ bestimmte AUM-Flächen
- ➔ öffentliches Interesse, Härtefall
- ➔ Im Falle der Umwandlung durch Umpflügen zur Grünlanderneuerung erfolgt die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche (vgl. Nr. 1).

Für die nachfolgend aufgeführten Ersatzflächen

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bisherige Nutzung (Nutzartcode)	Neuanlage Dauergrünland (ha)
	DENWLI							
	DENWLI							
	DENWLI							

bestehen aus fachbehördlicher Sicht

- keine Bedenken.
- Bedenken, weil für die Ersatzfläche im Rahmen der Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen eine Rechtsverpflichtung zur Anlage von Grünland besteht.
- Bedenken, weil der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung der Flächen in Dauergrünland entgegenstehen oder die Flächen innerhalb der nächsten 5 Jahre dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen.

Begründung: _____

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel zuständige Kreisordnungsbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

*** Hinweise:**

- Zur besseren Identifikation und Prüfung der Flächen kann durch die Kreisordnungsbehörden vom Antragsteller ein Ausdruck der betreffenden Schlagskizzen (Feldblockkarte) verlangt werden, in denen die Flächen, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gestellt wird, einskizziert sind.
- Kann der beabsichtigen Umwandlung nur für eine Teilfläche eines o. g. Schlages zugestimmt werden, ist dieser Sachverhalt auf einem gesonderten Blatt mit Flächenangabe und Skizze formlos zu dokumentieren.
- Kann der beabsichtigen Umwandlung nicht für alle oben aufgeführten Flächen zugestimmt werden, so ist dieser Sachverhalt in mehreren Anlagen C darzustellen (eine Anlage C für die Flächen, für die die Zustimmung erteilt wird und eine Anlage C für die Flächen, für die die Zustimmung nicht erteilt wird).
- Die Auskunft ist gemäß § 1 Absatz 1 (Tarifstelle 15c.1.1.1) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. 2001 NRW S. 262) sowie gemäß § 1 (Gebührentarif 1.1) der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2002 (GV. NRW S. 88) in der jeweils geltenden Fassung **gebührenfrei**.

Merkblatt für den Antragsteller

zum Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland nach § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG vom 09. Juli 2014
(BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370)
geändert worden ist

In 2018 wird der Dauergrünlanderhalt über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG. Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der DirektZahlDurchfV am 30. März 2018 kommt des Weiteren in Deutschland die sog. Pflugregelung zur Anwendung.

Wer unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Das Umwandlungsverbot gilt grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greening-Vorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht.

Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten daher für Antragsteller, die von der Kleinerzeugerregelung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeuger sind von den Greening-Verpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greening-Auflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben oder den Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaften und die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört. Maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote gelten u.a. für Betriebe, die der ELER-Ökoförderung unterliegen oder anderen Auflagen im AUM-Bereich unterliegen.

Welches Dauergrünland unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurde. Hierzu zählen auch Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Den Dauergrünland-Status erhalten auch Ackerflächen mit Gras/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

Was beinhaltet das Umwandlungsverbot?

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt seit dem 30. März 2018 bereits immer dann vor, wenn Dauergrünland (z. B. auch zur Grünlanderneuerung) umgepflügt wird. Dabei ist unter Umpflügen nach Auslegung der EU-Kommission eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber) können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt, wie bisher, eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung) umgewandelt wird.

Zusätzliche Angaben für bestimmte Fläche im Antragsjahr 2018

Einmalig kann im Antragsjahr 2018 unter Verwendung des ‚Nachweises des Umpflügens zur Aufhebung des Dauergrünlandstatus im Sammelantrag 2018 bzw. zur Anpassung des Ansaatjahres‘ mit dem Sammelantrag, jedoch spätestens bis zum 11.06.2018 nachgewiesen werden, dass die Einstufung einer Fläche und deren Ansaatjahr einer Korrektur bedarf.

Eine Einstufung lässt sich ändern, wenn die betreffende Fläche seit dem 16.05.2013 gepflügt worden ist. Als Nachweis gilt ein Nutzungscodewechsel für den betreffenden Zeitraum FLVZ 2013 bis FLVZ 2018. Die betreffenden Sammelanträge sind mit dem Sammelantrag 2018 anzugeben. Die Flächeneinstufung wird, wenn der Nutzungscodewechsel durch die Sammelanträge der Vorjahre nachvollzogen werden kann, von der zuständigen Bewilligungsstelle rückwirkend geändert. Ist ein vorgenannter Nutzungscodewechsel nicht vollzogen worden, so kann der Nachweis des Pflügens durch eindeutiges datiertes georeferenziertes Luftbild, welches das Pflügen erkennen lässt, erbracht werden.

Das Ansaatjahr wird im Anschluss auf das Jahr der Antragsstellung, das auf das Pflügen folgt bzw. auf das Antragsjahr des letzten auslösenden NC-Wechsels gesetzt. Pflügen im Antragsjahr bedeutet, der Antragsteller hat bis Antragstermin gepflügt. Hat er also im Herbst gepflügt bezieht sich das bereits auf das folgende Antragsjahr.

Ausnahmen:

- Dauergrünland-Ersatzflächen:
Das Pflügen von sogenannten Dauergrünland-Ersatzflächen, welche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Umwandlung von Dauergrünland angelegt wurden, kann nicht anerkannt werden, da dieses Ersatzgrünland mindestens fünf Jahre Dauergrünland bleiben muss.
- Umweltsensibles Dauergrünland:
Außerdem ist bei sogenanntem umweltsensiblen Dauergrünland ein solcher Nachweis in der Regel nicht möglich, da hier seit 2015 ein Pflugverbot besteht.
- Ungenehmigte Dauergrünland-Umwandlungen:
Sollte das angezeigte Pflügen in der Vergangenheit widerrechtlich erfolgt sein, kann ebenfalls kein Statuswechsel geltend gemacht werden, auch wenn tatsächlich und nachweislich gepflügt, gegrubbert etc. wurde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Fläche im Jahr 2016 durch einen greeningpflichtigen Betrieb ohne vorherige Genehmigung umgewandelt wurde. Für diese ungenehmigte Umwandlung greift die „Pflugregelung“ nicht.

Anzeigen des Umpflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen

Das Umpflügen von potentiell Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Die neue Bedingung ist jedoch nur dann von Relevanz, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung (z. B. Weizen, Mais) steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet, wie in den Vorjahren, die Dauergrünlandentstehung.

Pflugregelung

Das Pflügen von Dauergrünland gilt ab dem 30.03.2018 als Umwandlung und ist ab diesem Zeitpunkt genehmigungspflichtig.

Da Dauergrünland in Deutschland im Rahmen der Direktzahlungsregelungen nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf, bedarf auch das Pflügen von Dauergrünland ab dem 30.03.2018 einer Genehmigung. Diese ist im Regelfall an die Bedingung geknüpft, dass an gleicher Stelle oder an anderer Stelle in derselben Region eine Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Wiederanlage oder Neuanlage als Dauergrünland. Sie muss ab dann mindestens fünf Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und darf in diesem Zeitraum nicht gepflügt werden.

Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige Genehmigung „gepflügt“ wird, liegt ein Greening-Verstoß vor.

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN
ALS LANDESBEAUFTRAGTER
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

Folgende Nutzcodierungen sind in 2018 voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus relevant:

Zulässige Grünlandcodes (Hauptnutzung Grünland):

Nutzcode	Beschreibung
57	Pufferstreifen ÖVF GL
459	Grünland (Dauergrünland)
480	Streuobstfläche mit DGL-Nutzung
492	etablierte lokale Praktiken (Heide)
567	Langj. o. 20 j. Stilll. DGL
572	Uferrandstreifenprogramm (DGL)
592	DGL aus der Erzeugung genommen
972	NFF: Grünlandnutzung
994	Unbefestigte Mieten DGL

Acker(futter) – Nutzcodes:

Nutzcode	Beschreibung
422	Klee gras
424	Acker gras
433	Luzerne-Gras-Gemisch
591	AL aus der Erzeugung genommen
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt

Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als ökologische Vorrangfläche beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ökologische Vorrangfläche die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Beispiele:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Status	Hinweis
190	424	422	424	424	424	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2013).
190	424	422	424	424	424	132	Acker	
190	422	424	591	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2013).
190	422	422	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2013 (DGL-Status pausiert)
190	422	422	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2013).
422	422	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2016
190	422	424	591	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2013 (DGL-Status pausiert)

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN
ALS LANDESBEAUFTRAGTER
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 <u>oder früher</u> mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2014	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2015	
2016	
2017	
2018	

*Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde

Zudem ist eine eindeutige Unterscheidung der Referenzparzellen anhand ihrer Bodennutzung zwingend erforderlich. Dauergrünlandkulisse, Hauptnutzung im Referenzsystem und jährliche Nutzcodierung sollen eindeutig, also widerspruchsfrei, sein. Acker(futter)flächen, die den Dauergrünlandstatus haben oder mit Antragstellung (6.FLVZ) erreichen, müssen deshalb mit einem zulässigen „echten“ Grünlandcode (s.o.) angegeben werden.

Genehmigung vor Umwandlung

Nach den Greening-Verpflichtungen ist die Umwandlung/das Pflügen von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die die Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von FFH-Gebieten, die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Ausnahme: Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Ersatzfläche muss es sich um neu anzulegendes Grünland handeln, d.h. die Fläche darf nicht bereits den Dauergrünland-Status besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angegeben wurde oder im Dauergrünlandkataster erfasst ist.
- Sowohl die umzuwandelnde Fläche als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Ersatzfläche müssen innerhalb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.
- Die Ersatzfläche muss spätestens bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, angelegt werden.
- Das neu angelegte Dauergrünland darf für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt werden.
- Bei Flächen, die zur Grünlanderneuerung umgepflügt werden erfolgt die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN
ALS LANDESBEAUFTRAGTER
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

Es besteht die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche als Ersatzfläche zu benennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Eigentümer, ggf. auch der Fremdbewirtschafter, der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer/Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer/Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greening-Verpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln, sofern die Ersatzfläche nicht zu einem nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschafteten Betriebsteil gehört oder der Betrieb nicht auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichtet hat.

Im Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erteilende Genehmigung für eine Umwandlung von Dauergrünland kann nur erfolgen, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, ob die beantragte Dauergrünlandfläche nicht einem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasser- oder des Naturschutzes unterliegt.

Ausnahmen nach Förderrecht möglich

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche.

Nach derzeitigem Stand wird in folgenden Fällen eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erteilt:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:
 - Vertragsnaturschutz
 - Grünlandextensivierung
 - Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005)
 - MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die o. a. Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war.

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme eine Kausalität besteht. D.h. die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist; Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Stallbau) umgewandelt werden soll

Besondere Regeln

Die oben genannten Ausnahmen sind nach Förderrecht möglich. Ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- oder Wasserrecht bleibt davon unberührt. Für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, sind die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bestimmungen vorrangig zu beachten.

Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgebot

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greening-Auflagen dar und kann zu Kürzungen bzw. Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

Dauergrünlandkulisse NRW und Informationen zum Dauergrünland im Flächenverzeichnis 2018

In der durch die Landwirtschaftskammer geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Das Dauergrünlandkataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2017 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünlandumwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über den Dauergrünlandstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2018). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob der jeweilige Teilschlag vollständig oder teilweise im umweltsensiblen Gebiet liegt (VU) (Erfassungsstand: Januar 2018). Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnte (d.h. ohne Eintrag), können im Feldblock-Finder NRW (www.landwirtschaftskammer.de/FBF/) eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2017 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.